



1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGEN

Im Rahmen dieser Bedingungen gelten folgende Definitionen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

“Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jede Geschäftseinheit oder andere Form von Unternehmen, die eine Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Im Falle von IMDEX umfasst ein verbundenes Unternehmen jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt IMDEX Limited (ABN 78 008 947 813) kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit IMDEX Limited steht;

“Vertrag“ ist in Klausel 2.1 definiert;

“Verbundene Person“ bezeichnet jeden Eigentümer (einschließlich eines Auftraggebers, Aktionärs oder einer Person mit einer direkten oder indirekten finanziellen Beteiligung), leitenden Angestellten, Direktor, Partner, Auftraggeber, Mitarbeiter, Vertreter oder jede andere Person, die den Lieferanten direkt oder indirekt kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihm steht;

“Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in dem Land, in dem dieser Vertrag gilt, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in diesem Land.

“Vertrauliche Informationen“ bezeichnet das IMDEX-Eigentum (falls zutreffend) und alle Informationen, die IMDEX gehören oder sich auf IMDEX beziehen, unabhängig davon, ob sie mündlich, grafisch, elektronisch, schriftlich oder in einer anderen Form vorliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Produktionstechnik, Konstruktionsdaten, Spezifikationen, Prozesse, Verfahren, Know-how, Technologie, Zeichnungen, Berichte und alle anderen geschäftlichen und technischen Informationen von IMDEX, die zum Zeitpunkt der Offenlegung der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen diese Bedingungen vor, oder die für IMDEX tatsächlich vertraulich sind oder vernünftigerweise als vertraulich betrachtet werden sollten;

“Interessenkonflikt“ bezeichnet einen Interessenkonflikt zwischen IMDEX und dem Lieferanten oder den mit ihm verbundenen Personen, unabhängig davon, ob es sich um einen vermeintlichen oder tatsächlichen Konflikt handelt;

“Folgeverluste“ bezeichnet jegliche der folgenden Verluste: Einnahmenverlust; Gewinnausfall; entgangene Gewinnmöglichkeiten; Geschäftseinbußen; entgangene Geschäftsgelegenheiten; einen Nutzungsausfall oder entgangene Annehmlichkeiten oder den Verlust erwarteter Einsparungen; Schadenersatz für besondere, exemplarische Schäden oder Strafzuschläge; und jegliche Verluste, die sich nicht direkt und ganz natürlich aus dem normalen Verlauf des haftungsbegründenden Ereignisses ergeben, unabhängig davon, ob diese Verluste von den Parteien bei Zustimmung dieser Bedingungen in Erwägung gezogen worden sind, einschließlich aller vorgenannten Arten von Verlusten, die sich aus einer Unterbrechung eines Geschäfts oder einer Tätigkeit ergeben;

“Schmiergeldzahlung“ bezeichnet die Zahlung, das Angebot oder das Versprechen einer Zahlung oder die Genehmigung des Angebots, des Versprechens oder der Zahlung direkt oder indirekt (über einen oder mehrere Mittelspersonen) von Geld, Zuwendungen oder anderen Wertgegenständen an einen Amtsträger, in der Regel in geringer Höhe, um eine routinemäßige Handlung zu beschleunigen oder zu sichern, die normalerweise von diesem Amtsträger durchgeführt wird;

“GST“ bezeichnet, falls zutreffend, die Waren- und Dienstleistungssteuer, die Mehrwertsteuer oder eine andere gleichwertige Steuer, die nach lokalem Recht zu zahlen ist;

“IMDEX“ steht für IMDEX Limited ACN 008 947 813 und schließt jedes

seiner verbundenen Unternehmen ein, einschließlich der IMDEX-Organisation;

“IMDEX-Organisation“ bezeichnet die in der Bestellung angegebene IMDEX- Rechtsperson;

“Schadlos gehaltene Parteien von IMDEX“ bezeichnet die IMDEX-Organisation; IMDEX, seine verbundenen Unternehmen und deren Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter, Berater, Unterauftragnehmer und Bevollmächtigte;

“IMDEX IP“ (Intellectual Property Rights) bezeichnet die geistigen Eigentumsrechte von IMDEX, die (a) zum Zeitpunkt dieses Vertrages oder davor bestehen; oder (b) die nach der Vereinbarung zwischen dem IMDEX- Unternehmen und dem Lieferanten auf andere Weise als in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstanden sind;

“IMDEX-Eigentum“ bezeichnet, falls zutreffend, alle Produkte, Spezifikationen oder sonstigen Dokumente, Materialien und technischen Informationen, die dem Lieferanten von IMDEX zum Zwecke der Lieferung der Produkte zur Verfügung gestellt werden;

“Geistige Eigentumsrechte“ bezeichnet alle Rechte an Kenntnissen über geheime Verfahren, an technischem Know-how, Techniken, Entdeckungen, Erfindungen, Urheberrechten, Ideen, Forschungen, Konstruktions- und Fertigungsmethoden, Praktiken, Systemen, Formeln, Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, Handbüchern, Handelsgeheimnissen und für einen bestimmten Zweck entworfenen Computerprogrammen, an Finanz-, Marketing- und anderen vertraulichen Informationen (unabhängig davon, ob diese rechtlich eingetragen oder nicht eingetragen sind); (b) Anträge auf Eintragung und Rechte zur Beantragung der Eintragung eines der vorgenannten Rechte; und (c) alle anderen Rechte an geistigem Eigentum oder gleichwertige oder ähnliche Formen des Schutzes, die irgendwo auf der Welt bestehen, einschließlich der in Artikel 2 des Übereinkommens vom Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum definierten Rechte.

“Partei“ bezeichnet entweder IMDEX oder den Lieferanten (je nach Fall) und

“Parteien“ bezeichnet IMDEX und den Lieferanten gemeinsam;

“Person“ bezeichnet eine Einzelperson, ein Unternehmen, eine Partnerschaft, ein Joint Venture, einen Trust, eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, eine andere juristische Person, eine Regierung, einen Staat, eine Behörde oder eine politische Untereinheit davon;

“Personenbezogene Daten“ hat die Bedeutung, die ihm im Rahmen des Datenschutzgesetzes zugewiesen wird;

“Datenschutzgesetz“ bezieht sich auf die lokalen Gesetze in Bezug auf den Datenschutz in ihrer jeweils gültigen Fassung;

“Produkte“ bezeichnet die in der Bestellung angegebenen Produkte;

“Verbotene Zahlung“ bezeichnet die Zahlung, das Angebot oder das Versprechen einer Zahlung oder die Genehmigung des Angebots, des Versprechens oder der Zahlung direkt oder indirekt (über eine oder mehrere Mittelspersonen) von Geld, Zuwendungen oder anderen Wertgegenständen an: (i) einen Amtsträger zur Beeinflussung einer Handlung oder Entscheidung dieses Amtsträgers oder einer Behörde, eines ihrer Organe oder einer politischen Partei oder zur Erlangung eines unangemessenen Vorteils, um auf irgendeine Weise dabei zu helfen, Geschäfte für oder mit einer Person zu tätigen oder zu behalten oder Geschäfte an eine solche Person zu vermitteln; oder (ii) jede andere Person, wenn eine solche Zahlung, ein solches Angebot, ein solches Versprechen oder eine solche Genehmigung gegen geltendes Recht eines Landes, in dem die Lieferung der Produkte in irgendeiner Form erfolgt, oder gegen den United States Foreign Corrupt Practices Act, den U.K. Anti-

Terrorism, Crime and Security Act von 2001, den U.K. Bribery Act von 2010 oder der Australian Criminal Code Amendment (Bribery of Foreign Public Officials) Act 1999 verstößt;

"Amtsträger" bezeichnet jeden Beamten, Auftragnehmer oder Mitarbeiter einer Regierung oder eines Ministeriums, einer Behörde oder einer ihrer Instrumente oder einer öffentlichen internationalen Organisation, einer politischen Partei, jeden Funktionär einer politischen Partei, jeden Kandidaten für ein politisches Amt oder jede Person, die in offizieller Funktion für oder im Namen einer solchen Regierung, eines Ministeriums, einer Behörde, eines Organs, einer öffentlichen internationalen Organisation oder einer politischen Partei handelt;

"Bestellung" bezeichnet eine individuelle schriftliche Bestellung oder eine ähnliche Aufforderung, die von der IMDEX-Organisation an den Lieferanten in Bezug auf den Kauf oder die Miete von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Bereitstellung von Personal erteilt wird;

"Eingeschränkte Partei" bezeichnet (a) einen Amtsträger in einem Land, in dem die Lieferung der Produkte in irgendeiner Form erfolgt; (b) ein Familienmitglied eines solchen Amtsträgers oder (c) eine von einem Amtsträger beauftragte Person;

"Dienstleistungen" bezeichnet die in der Bestellung angegebenen Arbeiten, die vom Lieferanten auszuführen sind;

"Spezifikationen" bezeichnet die Spezifikationen für die Produkte oder Dienstleistungen und alle Änderungen dieser Spezifikationen gemäß dem Vertrag;

"Lieferant" bezeichnet die Person oder Organisation, die in der Bestellung als Lieferant angegeben ist;

"Verhaltenskodex für Lieferanten" (Supplier Code of Conduct), der auf der Seite „Corporate Governance“ (Unternehmensführung) auf der IMDEX- Website unter <https://www.imdexlimited.com/about-us/corporate-governance>; abrufbar ist;

"Geistiges Eigentum des Lieferanten" bezeichnet die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten, die (a) bei oder vor dem Vertrag bestehen; oder (b) die nach der Vereinbarung zwischen dem IMDEX- Unternehmen und dem Lieferanten auf andere Weise als in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstanden sind; und

"Garanzzeitraum" bezeichnet den Zeitraum, der am ersten Tag nach dem Datum der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Vertrag beginnt und nach: (a) 12 Monaten; oder (b) nach einem anderen, in der Bestellung angegebenen Zeitraum endet

2. ANWENDUNG

- 2.1 Der Vertrag zwischen den Parteien besteht aus den folgenden Dokumenten: (a) der Bestellung; und (b) den vorliegenden Lieferbedingungen.
- 2.2 Der Lieferant muss die Produkte oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag liefern.
- 2.3 Durch den Vertrag wird keine exklusive Lieferbeziehung zwischen dem Lieferanten und IMDEX begründet. IMDEX ist nicht verpflichtet, ein Mindestmaß an Produkten oder Dienstleistungen vom Lieferanten zu beziehen.
- 2.4 Alle Bedingungen, die der Lieferant für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen vorlegt, sind für IMDEX nicht bindend, soweit sie diese Bedingungen abändern, aufheben oder variieren, es sei denn, IMDEX hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 2.5 In Bezug auf diese Bedingungen, das Lieferdatum von Produkten oder Dienstleistungen und alle Verpflichtungen des Lieferanten ist die Zeit von entscheidender Bedeutung.
- 2.6 Wenn der Vertrag von der IMDEX-Organisation für und im Namen von IMDEX geschlossen wird, kann die IMDEX-Organisation alle in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte im Namen der verbundenen Unternehmen von IMDEX ausüben.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 IMDEX verpflichtet sich, den Lieferanten für die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen die Preise zu zahlen, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Die Preise dürfen nicht geändert werden, es sei denn, beide Parteien haben dieser Änderung schriftlich zugestimmt.
- 3.2 Der Lieferant stellt der IMDEX-Organisation bei oder nach Lieferung der bestellten Produkte oder nach Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung. Der Lieferant muss der IMDEX-Organisation eine oder mehrere detaillierte Preisrechnungen gemäß den Anweisungen in der Bestellung

zusenden, die die Bestellnummer und die Artikelnummern klar angeben und alle Informationen enthalten, die auf einer Steuerrechnung für GST-Zwecke angegeben werden müssen.

- 3.3 Alle Zahlungen, die die IMDEX-Organisation gemäß diesen Bedingungen an den Lieferanten zu leisten hat, werden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer unbestrittenen Rechnung des Lieferanten per Banküberweisung an den Lieferanten gezahlt. Zahlungen stellen keinen Verzicht auf die Rechte der IMDEX-Organisation im Rahmen einer Bestellung oder anderweitig dar.
- 3.4 Wenn die IMDEX-Organisation die Produkte oder Dienstleistungen im Voraus oder vor der Lieferung bezahlt, muss der Lieferant alle diese Zahlungen treuhänderisch und zu Gunsten von IMDEX einbehalten, bis die Produkte oder Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen an die IMDEX-Organisation geliefert werden.
- 3.5 Die IMDEX-Organisation kann alle fälligen Zahlungen an den Lieferanten zurückhalten oder den Vertrag in dem Maße aussetzen, wie es erforderlich ist, um IMDEX vor Verlusten zu schützen, die sich aus Zweifeln, dass die Produkte die Anforderungen einer Bestellung erfüllen, oder aus (tatsächlichen oder potenziellen) Verstößen des Lieferanten gegen diese Bedingungen oder aus Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Rechnung ergeben.
- 3.6 Die IMDEX-Organisation informiert den Lieferanten über die Absicht, die Zahlung einzubehalten oder den Vertrag auszusetzen, und nach Erhalt einer solchen Mitteilung muss der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen so lange aussetzen, bis die IMDEX-Organisation anordnet, dass der Vertrag nicht mehr ausgesetzt wird.
- 3.7 Die IMDEX-Organisation kann von allen Geldern, die dem Lieferanten aufgrund des Vertrags zustehen oder zustehen werden, alle Gelder abziehen oder aufrechnen, die der Lieferant IMDEX schuldet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (a) Alle Schulden, Schäden, Kosten, Ausgaben oder sonstigen Gelder, die der Lieferant oder seine Lieferanten (Subunternehmer) IMDEX aufgrund einer Bestimmung des Vertrags, der Lieferung oder Nichtlieferung von Produkten oder der Erbringung oder Nichterbringung von Dienstleistungen schulden; und
 - (b) alle Kosten, Verluste, Gebühren, Schäden, Pauschalbeträge und Aufwendungen, die die IMDEX-Organisation gezahlt hat oder die ihr entstanden sind und die der Lieferant, seine verbundenen Unternehmen oder verbundenen Personen zu tragen, zu zahlen oder IMDEX zu erstatten haben.

4. BESTELLUNGEN VON PRODUKTEN

Diese Klausel gilt nur für die Lieferung von Produkten

- 4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, der IMDEX-Organisation die Produkte wie in der Bestellung angegeben zu liefern.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von der IMDEX-Organisation geforderten Änderungen an der Bestellung vorzunehmen, die auch Ergänzungen oder Kürzungen der Menge der Produkte umfassen können. Wenn die IMDEX-Organisation eine Änderung in Erwägung zieht, ist der Lieferant davon in Kenntnis zu setzen, der die IMDEX-Organisation unverzüglich über die angemessenen Auswirkungen auf den Liefertermin zu informieren hat.
- 4.3 Die IMDEX-Organisation akzeptiert keine Änderungen und ist nicht verpflichtet, Zahlungen an den Lieferanten zu leisten, es sei denn, die IMDEX-Organisation hat eine solche Änderung schriftlich genehmigt.
- 4.4 Falls der Lieferant Verzögerungen bei der Lieferung der Produkte erwartet, hat er die IMDEX-Organisation unverzüglich zu benachrichtigen und ihr einen schriftlichen Aktionsplan zur Behebung der Verzögerung vorzulegen. Die Übermittlung einer solchen Mitteilung und eines solchen Aktionsplans durch den Lieferanten an die IMDEX-Organisation entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seinen Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen und gilt nicht als Verzicht auf die Rechte von IMDEX gemäß diesen Bedingungen.
- 4.5 Der Lieferant trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass alle an die IMDEX-Organisation gelieferten Produkte sicher und ausreichend verpackt sind, um eine Beschädigung oder einen Verlust der Produkte während des Transports und bis zur Lieferung zu vermeiden. Die Verpackung der Produkte muss allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und/oder Verfahrensregeln entsprechen.
- 4.6 Die Annahme der Produkte durch die IMDEX-Organisation erfolgt unbeschadet ihrer Rechte aus diesen Bedingungen oder einer Bestellung beim Lieferanten.
- 4.7 Das Eigentum an den Produkten geht auf IMDEX über, sobald Folgendes eingetreten ist: (a) Zahlung der entsprechenden Rechnung durch die IMDEX- Organisation oder (b) Annahme der Produkte durch die IMDEX-

- Organisation an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 4.8 Wenn die IMDEX-Organisation die betreffende Rechnung bezahlt und das Eigentum an den Produkten auf IMDEX übergeht, bevor die Produkte an die IMDEX-Organisation geliefert wurden, erlischt jegliches dem Lieferanten zurechenbares Pfandrecht mit der Zahlung durch die IMDEX-Organisation und die Produkte sind vom Lieferanten deutlich als Eigentum von IMDEX zu kennzeichnen und getrennt vom Eigentum des Lieferanten zu lagern.
- 4.9 Das Risiko verbleibt beim Lieferanten bis zur Lieferung oder bis zur Abnahme der Produkte durch die IMDEX-Organisation gemäß den Bestimmungen der Bestellung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
- 5. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN**
Diese Klausel gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen
- 5.1 Der Lieferant wird die in der Bestellung genannten Dienstleistungen für die IMDEX-Organisation erbringen.
- 6. MIETEN VON GEGENSTÄNDEN**
Diese Klausel gilt nur für das Mieten von Gegenständen
- 6.1 Der Lieferant vermietet die im Auftrag genannten Produkte an die IMDEX-Organisation.
- 6.2 Sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, muss der Lieferant alle Wartungsarbeiten an den Produkten, die er an die IMDEX-Organisation vermietet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchführen.
- 6.3 Der Lieferant verfügt über die erforderlichen Eigentumsrechte oder Rechte an den Produkten, um sie an die IMDEX-Organisation zu vermieten.
- 6.4 Die IMDEX-Organisation trägt das Risiko für die vermieteten Produkte ab dem Zeitpunkt der Lieferung der gemieteten Produkte an die IMDEX-Organisation (an dem in der Bestellung vereinbarten Lieferort) bis zur Abholung der vermieteten Produkte aus der Obhut der IMDEX-Organisation.
- 7. BEREITSTELLUNG VON PERSONAL**
Diese Klausel gilt nur für die Bereitstellung von Personal
- 7.1 Der Lieferant wird der IMDEX-Organisation das in der Bestellung angegebene Personal bereitstellen.
- 7.2 Sämtliches angeforderte Personal ist bei dem Lieferanten angestellt. Um jeden Zweifel auszuschließen, besteht kein Arbeitsverhältnis zwischen dem angeforderten Personal und IMDEX.
- 7.3 Der Lieferant darf Personal nur mit schriftlicher Zustimmung der IMDEX-Organisation abziehen oder ersetzen.
- 8. QUALITÄT UND BESCHREIBUNG**
- 8.1 Die Lieferung von Produkten durch den Lieferanten an die IMDEX-Organisation muss: (a) in Bezug auf Menge, Qualität, Beschreibung und Spezifikationen genau den Angaben in der jeweiligen Bestellung oder den Angaben der IMDEX-Organisation (falls zutreffend) sowie allen geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen; (b) von einwandfreiem Material und guter Verarbeitung sein; (c) für den Zweck geeignet sein, für den sie gemäß der jeweiligen Bestellung geliefert werden.
- 8.2 Alle Dienstleistungen und Arbeiten, die der Lieferant im Rahmen dieser Bedingungen erbringt, müssen von entsprechend qualifiziertem und fachkundigem Personal ausgeführt werden, und alle verwendeten Geräte und Werkzeuge müssen vom Lieferanten stets in erstklassigem Betriebszustand gehalten werden.
- 9. MÄNGEL**
- 9.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und auf seine Kosten jeden Mangel zu beheben, der innerhalb des Garantiezeitraums an den Produkten auftreten kann.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten die Garantie für alle im Rahmen dieser Garantie durchgeführten Nachbesserungsarbeiten.
- 9.3 Tritt ein Mangel innerhalb des Garantiezeitraums auf, dieser aber erst nach Ablauf dieses Zeitraums festgestellt, erlischt die Haftung des Lieferanten nicht allein deshalb, weil die IMDEX-Organisation nicht in der Lage war, dem Lieferanten den Mangel innerhalb des Garantiezeitraums zu melden.
- 9.4 Werden Mängel, zu deren Beseitigung der Lieferant gemäß dieser Klausel verpflichtet ist, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beseitigt
- oder machen die Umstände es dem Lieferanten unmöglich, dies zu tun, kann IMDEX dies selbst tun oder einen Dritten damit beauftragen, in beiden Fällen auf Risiko des Lieferanten und unter Erstattung der Kosten von IMDEX durch den Lieferanten. Diese Schadloshaltung gilt auch nach Beendigung oder Ablauf eines Vertrags zwischen den Parteien in Bezug auf die Produkte und nach Ablauf des Garantiezeitraums.
- 10. KONTROLLE UND PRÜFUNG**
- 10.1 Die IMDEX-Organisation und ihre Vertreter haben jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten des Lieferanten und dürfen: (a) die Produkte jederzeit vor der Abnahme oder der Lieferung, je nachdem, was später eintritt, inspizieren und testen; und (b) die Managementsysteme des Lieferanten, die Arbeitsabläufe und den Produktionsprozess zur Herstellung der Produkte überprüfen, um eine zufriedenstellende Produktqualität sicherzustellen. Sofern nicht anders angegeben, unterliegen alle Produkte der Endkontrolle und Abnahme durch die IMDEX-Organisation, sobald sie am benannten Lieferort angekommen sind.
- 10.2 Die IMDEX-Organisation und ihre Vertreter haben das Recht, alle Produkte zurückzuweisen, die sie für mangelhaft oder minderwertig in Bezug auf Material oder Verarbeitung halten und/oder die nicht den Spezifikationen von IMDEX entsprechen. Jede zurückgewiesene Arbeit ist unverzüglich auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen oder zu korrigieren, wie von der IMDEX-Organisation oder ihren Vertretern verlangt.
- 11. ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE DES LIEFERANTEN**
- 11.1 Der Lieferant sichert zu und erklärt sich damit einverstanden:
- (a) alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Zollbestimmungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind und die für ihn oder IMDEX, seine Geschäftstätigkeit oder IMDEX oder sein Eigentum oder das Eigentum von IMDEX verbindlich sind, einzuhalten;
- (b) von seinen Mitarbeitern die Verwendung von Vorrichtungen, Schutzvorrichtungen und angemessenen sicheren Betriebsverfahren zu verlangen, die in Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen angemessen sind;
- (c) keine Sicherheitsvorrichtungen, Schutzvorrichtungen oder Warnschilder zu entfernen oder zu verändern bzw. deren Entfernung oder Veränderung zuzulassen;
- (d) keine Produkte zu liefern:
- (i) die auf einer Liste verbotener Produkte stehen, die IMDEX dem Lieferanten von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt;
- (ii) deren Bestandteile die Mengen überschreiten, die in einer von IMDEX dem Lieferanten von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten Liste mit verbotenen Produkten aufgeführt sind; oder
- (iii) die nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften verboten sind;
- (iv) die IMDEX-Richtlinien einzuhalten, die dem Lieferanten von Zeit zu Zeit von IMDEX zur Verfügung gestellt werden.
- 11.2 Der Lieferant gewährleistet gegenüber IMDEX ausdrücklich, dass:
- (a) die vom Lieferanten hergestellten und an die IMDEX-Organisation gelieferten Produkte:
- (b) (i) mit der Sorgfalt eines ordentlichen, fachkundigen und erfahrenen Anbieters ähnlicher Produkte geliefert werden; (ii) von handelsüblicher Qualität und für den Zweck geeignet sind, für den sie bestimmt sind; und (iii) zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Produkte an die IMDEX-Organisation und während des Garantiezeitraums frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind;
- (c) alle Informationen, die der IMDEX-Organisation in Bezug auf die gelieferten Produkte oder die für die IMDEX-Organisation erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, richtig, vollständig und ausreichend sind.
- 11.3 Diese Garantien und die in den Klauseln 9.1 und 11.2 dargelegten Rechtsmittel von IMDEX gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln von IMDEX nach geltendem Recht und Billigkeitsrecht.
- 12. IMDEX-GESCHÄFTSSTANDARDS**
- 12.1 Der Lieferant muss sich stets an den IMDEX-Verhaltenskodex für Lieferanten halten, von dem der Lieferant zu versichern hat, dass er diesen gelesen und verstanden hat.

Bestechung und Korruption

- 12.2 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er:
- (a) in Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen oder anderen Transaktionen, an denen der Lieferant beteiligt ist, keine verbotenen Zahlungen oder Schmiergeldzahlungen leistet und auch nicht geleistet hat. Darüber hinaus hat nach Wissen und Gewissen des Lieferanten keine andere Person verbotene Zahlungen oder Schmiergeldzahlungen in Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen oder anderen Transaktionen, an denen IMDEX beteiligt ist, geleistet oder wird dies tun;
 - (b) die Bestimmungen des United States Foreign Corrupt Practices Act, des U.K. Anti-Terrorism, Crime and Security Act of 2001, des U.K. Bribery Act von 2010 und der Australian Criminal Code Amendment (Bribery of Foreign Public Officials) Act 1999 einhält;
 - (c) die Antikorruptions- oder Antibestechungsgesetze der Länder einhält, in denen die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt. Mit dieser Klausel wird beabsichtigt, dass der Lieferant keine verbotenen Zahlungen leistet, die den Zweck oder die Absicht haben, öffentliche oder kommerzielle Bestechung, Bestechungsgelder, Korruption, Schmiergelder oder andere ungesetzliche oder unzulässige Mittel einzusetzen, um Geschäfte für oder mit dem Lieferanten, seinen Verbundenen Unternehmen oder Verbundenen Personen zu erlangen oder zu behalten bzw. Geschäfte an diese zu leiten.

Moderne Sklaverei

- 12.3 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er:
- (a) sicherstellt, dass er und seine Subunternehmer (und, soweit möglich, seine anderen Lieferanten und Geschäftspartner) alle geltenden Gesetze, Statuten und Vorschriften in Bezug auf moderne Sklaverei (zu der auch Zwangsarbeit, Menschenhandel und Kinderarbeit zählen) einhalten und angemessene Schritte unternehmen, um internationale Standards im Bereich der modernen Sklaverei zu erfüllen, wenn diese einen höheren Standard als das nationale Recht setzen; und
 - (b) auf Anfrage Informationen über die Schritte bereitstellen, die sie zur Einhaltung dieser Standards unternehmen.

Interessenkonflikt

- 12.4 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er und die mit ihm verbundenen Personen:
- (a) keine eingeschränkte Partei sind oder werden;
 - (b) jeden Interessenkonflikt vor Abschluss eines Vertrags über Produkte oder Dienstleistungen mit IMDEX und in jedem Fall, sobald der Lieferant von einem Interessenkonflikt Kenntnis erlangt, melden werden.

Führung von Büchern und Aufzeichnungen

- 12.5 Der Lieferant ist verpflichtet, für einen Zeitraum von 6 Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags oder einem längeren Zeitraum, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist, genaue und vollständige Aufzeichnungen in angemessener Ausführlichkeit über alle Dokumente in Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen zu führen.
- 12.6 Der Lieferant gestattet IMDEX auf Anfrage die Prüfung und Einsichtnahme in alle Bücher und Finanzaufzeichnungen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen des Lieferanten in der jeweiligen Bestellung erforderlich sind. Der Lieferant gestattet IMDEX den Zugang zu seinen Geschäftsräumen und zu seinem Personal, um eine Prüfung durchzuführen.

13. UNTERNEHMENSEIGENTUM

- 13.1 Wenn die IMDEX-Organisation dem Lieferanten IMDEX-Eigentum zur Verfügung stellt: (a) darf der Lieferant das IMDEX-Eigentum nur zum Zweck der Herstellung und Lieferung der Produkte an die IMDEX-Organisation verwenden; (b) verpflichtet sich der Lieferant, das IMDEX-Eigentum nur in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zu nutzen; (c) wird der Lieferant das IMDEX-Eigentum ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IMDEX-Organisation nicht zur Herstellung von Produkten für den Verkauf an eine andere Partei verwenden; (d) wird der Lieferant das IMDEX-Eigentum, abgesehen von normaler Abnutzung, in seinem ursprünglichen Betriebszustand halten; und (e) verpflichtet sich der Lieferant, die IMDEX-Organisation unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die eine Wartung oder Reparatur des IMDEX-Eigentums erforderlich machen

könnten.

- 13.2 Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass das gesamte IMDEX-Eigentum das ausschließliche Eigentum von IMDEX ist und bleibt und dass zu keinem Zeitpunkt Rechte, Titel oder Anteile am IMDEX-Eigentum auf den Lieferanten übergehen.
- 13.3 Auf schriftliche Aufforderung der IMDEX-Organisation oder nach Ablauf oder Beendigung der Lieferung der Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen, aus welchem Grund auch immer, hat der Lieferant das IMDEX-Eigentum unverzüglich an die IMDEX-Organisation zurückzugeben oder das IMDEX-Eigentum zur Abholung durch die IMDEX-Organisation auf eigene Kosten bereitzustellen.
- 13.4 Der Lieferant hält IMDEX und die schadlos gehaltenen Parteien von IMDEX von sämtlichen Verlusten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Haftungen schadlos, die den schadlos gehaltenen Parteien in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Handhabung oder dem Transport von IMDEX-Eigentum entstehen, solange sich das IMDEX-Eigentum im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet.

14. SICHERUNGSRECHT

- 14.1 Soweit in Bezug auf IMDEX-Eigentum, das dem Lieferanten gemäß diesen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird, ein Sicherungsrecht zugunsten von IMDEX als gesicherter Partei entsteht, erkennt der Lieferant an, dass das Sicherungsrecht an allen Erträgen oder Zuwächsen bestehen wird.
- 14.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der IMDEX-Organisation kein Pfandrecht oder Sicherungsrecht, das in Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich des IMDEX-Eigentums, entstanden ist, geltend machen und ist auch nicht dazu berechtigt.

15. HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG

- 15.1 Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder Vertreter für Folgeverluste.
- 15.2 Vorbehaltlich der Klausel 15.3 wird der Lieferant IMDEX und die schadlos gehaltenen Parteien von IMDEX von allen Verbindlichkeiten und Kosten freistellen (und schadlos halten), die IMDEX direkt oder indirekt aus folgendem entstehen:
- (a) Verstoß des Lieferanten oder seines Personals gegen die vorliegenden Bedingungen;
 - (b) fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seines Personals, die sich aus der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen;
 - (c) Verstoß des Lieferanten gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter bei der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen;
 - (d) falsche, inkorrekte, ungenaue, unvollständige oder irreführende Informationen, die der Lieferant IMDEX in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen oder anderweitig zur Verfügung stellt; und
 - (e) Ansprüche, die von Mitarbeitern des Lieferanten gegenüber IMDEX im Hinblick auf die einschlägige Gesetzgebung in Bezug auf Einkommenssteuer, Arbeitnehmerentschädigung, Jahresurlaub, Urlaub bei langjähriger Betriebszugehörigkeit, Rentenversicherung oder anwendbare Schiedssprüche, Entscheidungen oder Vereinbarungen eines zuständigen Arbeitsgerichts geltend gemacht werden.
- 15.3 Der Lieferant haftet nicht gemäß Klausel 15.2, soweit die Haftung durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen oder vorsätzliches Fehlverhalten der IMDEX-Organisation verursacht oder mitverursacht wurde.

16. VERSICHERUNG

- 16.1 Der Lieferant stellt sicher, dass er eine angemessene Versicherung bei für die IMDEX-Organisation akzeptablen Versicherern abschließt und unterhält, einschließlich aber nicht beschränkt auf:
- (a) Ein Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung und/oder eine Arbeiterunfallversicherung, die allen geltenden Gesetzen entspricht;
 - (b) eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen USD (oder dem Gegenwert in anderen Währungen); und
 - (c) eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. USD (oder dem Gegenwert in anderen Währungen) pro Schadensfall, die alle Tätigkeiten des Versicherten abdeckt, unbeschadet der

- 16.2 Der Lieferant muss auf Verlangen der IMDEX-Organisation einen Nachweis über die abgeschlossenen Versicherungen vorlegen.
- 16.3 Der Lieferant stellt sicher, dass alle diese Versicherungen auf jegliche Rechte der Forderungsabtretung gegenüber IMDEX verzichten. Der Lieferant muss auf Verlangen der IMDEX-Organisation Bescheinigungen über diese Versicherungen vorlegen, in denen die Namen der Versicherer, die Policennummern und das Ablaufdatum angegeben sind.

17. VERTRAULICHKEIT

17.1 Der Lieferant kann vertrauliche Informationen von IMDEX erhalten, besitzen oder anderweitig erwerben, und der Lieferant erkennt an, dass die vertraulichen Informationen Eigentum von, vertraulich für und ein Geschäftsgeheimnis von IMDEX sind. Der Lieferant:

- (a) muss die vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und darf diese vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von IMDEX weder direkt noch indirekt offenlegen, verbreiten oder weitergeben oder sie anderweitig einer anderen Person zur Verfügung stellen;
- (b) muss alle Maßnahmen ergreifen, um alle vertraulichen Informationen, die in seinen Besitz oder unter seine Kontrolle gelangen, zu schützen und sicher zu halten;
- (c) darf die vertraulichen Informationen nicht zu seinem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person oder Organisation als IMDEX verwenden und die vertraulichen Informationen nur in dem Umfang nutzen, der zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen erforderlich ist;
- (d) darf die vertraulichen Informationen nicht speichern, verändern, zurückentwickeln oder Kopien, Notizen oder Aufzeichnungen davon anfertigen, es sei denn, dies geschieht in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen;
- (e) darf vertrauliche Informationen nur an seine Mitarbeiter weitergeben, die diese Informationen unbedingt benötigen, um ihre Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen; und
- (f) muss alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Klausel 17.1 stets einhalten.

17.2 Erlangt der Lieferant Kenntnis von einem unbefugten Zugriff auf bzw. einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen, so hat er:

- (a) die IMDEX-Organisation unverzüglich schriftlich und unter Angabe aller der IMDEX-Organisation zur Verfügung stehenden Einzelheiten zu benachrichtigen; und
- (b) alles Notwendige zu tun, um den unbefugten Zugriff auf die bzw. die unbefugte Nutzung oder Offenlegung von vertraulichen Informationen zu beheben.

17.3 Auf schriftliche Aufforderung von IMDEX, aus welchem Grund auch immer, muss der Lieferant unverzüglich:

- (a) die Nutzung aller vertraulichen Informationen einzustellen;
- (b) der IMDEX-Organisation alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Dokumente und sonstigen Materialien, die diese vertraulichen Informationen enthalten, protokollieren oder darstellen, aushändigen oder die vertraulichen Informationen der IMDEX-Organisation auf eigene Kosten zur Abholung zur Verfügung stellen oder, nach Wahl der IMDEX-Organisation, diese Dokumente und Materialien vernichten und gegenüber IMDEX zusichern, dass sie vernichtet wurden; und
- (c) für vertrauliche Informationen, die elektronisch gespeichert sind, diese vertraulichen Informationen dauerhaft von allen elektronischen Medien, auf denen sie gespeichert sind, löschen, sodass sie nicht wiederhergestellt werden können.

18. GEISTIGES EIGENTUM

18.1 Der Lieferant bleibt der Eigentümer des geistigen Eigentums des Lieferanten.

18.2 Der Lieferant gewährt IMDEX eine nicht-exklusive, übertragbare, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare und unbefristete Lizenz zur Nutzung (einschließlich Vervielfältigung, Änderung oder Anpassung) des gesamten geistigen Eigentums des Lieferanten, das zur Nutzung der

Produkte oder Dienstleistungen erforderlich ist.

- 18.3 IMDEX bleibt Eigentümer des geistigen Eigentums von IMDEX.
- 18.4 IMDEX gewährt dem Lieferanten eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, widerrufliche und unentgeltliche Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums von IMDEX für den alleinigen Zweck der Bereitstellung der Produkte (oder sorgt für deren Gewährung).
- 18.5 IMDEX ist alleiniger Eigentümer und hat das volle und uneingeschränkte Recht, einschließlich des Rechts, im eigenen Namen ein Patent oder einen anderen Rechtsschutz anzumelden, um Erfindungen, technische Informationen oder Know-how sowie geistiges Eigentum, das während der Lieferung der Produkte entwickelt wurde, zu nutzen. Um Zweifel auszuschließen, erkennen die Parteien an und vereinbaren, dass alle Erfindungen, Verbesserungen, Entwürfe oder sonstigen Werke, an denen Rechte des geistigen Eigentums bestehen können (Werke), die vom Lieferanten ganz oder teilweise auf der Grundlage der vertraulichen Informationen entwickelt oder geschaffen werden und die im Rahmen dieses Vertrages geliefert werden, ausschließlich IMDEX gehören und dass alle Rechte, Titel und Anteile an den Werken allein IMDEX zustehen.
- 18.6 Soweit der Lieferant Eigentümer eines der Werke wird, tritt er hiermit alle Rechte, Titel und Anteile an den Werken an IMDEX ab (und wird alles Notwendige tun, um die Abtretung zu veranlassen).

19. STEUERN UND ANDERE ABGABEN

Vorbehaltlich der Klausel 3.2, ist der Lieferant für alle Steuern, Einfuhrzölle, Gebühren und dergleichen in Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an die IMDEX-Organisation verantwortlich und er hält IMDEX in Bezug auf alle Verbindlichkeiten und damit verbundenen Kosten und Ausgaben, die in diesem Zusammenhang entstehen können, schadlos.

20. NICHTERFÜLLUNG UND KÜNDIGUNG

20.1 Wenn eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Insolvenz-, Verwaltungs- oder Konkursverfahren betroffen ist, kann die andere Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung kündigen.

20.2 Die IMDEX-Organisation kann den Vertrag ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant:

- (a) eine der vorliegenden Bedingungen nicht einhält;
- (b) gegen eine Bestimmung des Vertrags verstößt und die IMDEX-Organisation feststellt, dass der Verstoß nicht behoben werden kann;
- (c) die IMDEX-Organisation über einen Verstoß gegen eine Bestimmung des Vertrags informiert und dieser Verstoß nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung behoben wird;
- (d) einen Teil des IMDEX-Eigentums missbräuchlich, rechtswidrig oder falsch verwendet;
- (e) oder eines seiner verbundenen Unternehmen, einer seiner verbundenen Personen oder seines Personals eine grobe Fahrlässigkeit, ein vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug oder Unehrlichkeit in Bezug auf einen Aspekt in Zusammenhang mit dem Vertrag begeht;

20.3 Im Rahmen der Klausel 20.2, hat IMDEX das Recht, die Räumlichkeiten, in denen sich das IMDEX-Eigentum befindet, ohne gerichtliche Schritte zu betreten und in Besitz zu nehmen, soweit dies nach den Gesetzen des Ortes, an dem sich das IMDEX-Eigentum befindet, zulässig ist, ohne einer Partei gegenüber haftbar zu sein, und IMDEX hat außerdem das Recht, alle ihm nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht zustehenden Rechte und/oder Rechtsmittel auszuüben.

20.4 Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die IMDEX-Organisation kündigen, wenn die IMDEX-Organisation den unbestrittenen Teil einer Rechnung des Lieferanten nach Fälligkeit gemäß Klausel 3.3 nicht bezahlt hat.

20.5 Bei Ablauf oder früherer Beendigung des Vertrags:

- (a) muss der Lieferant:
 - (i) die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen einstellen;
 - (ii) die erforderlichen oder von der IMDEX-Organisation angeordneten Maßnahmen zur Übertragung, zum Schutz und zur Erhaltung des IMDEX-Eigentums ergreifen;
 - (iii) die Nutzung aller Elemente des anwendbaren IMDEX-

Eigentums, des geistigen Eigentums von IMDEX und der Werke unverzüglich einstellen; und

- (iv) innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung oder Ablauf alle Kopien des IMDEX-Eigentums und der Werke, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten, seiner verbundenen Unternehmen oder verbundenen Personen befinden, an die IMDEX-Organisation zurückzugeben (oder auf Wunsch löschen und/oder vernichten);
- (b) die Parteien müssen sich nach besten Kräften bemühen, die mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses verbundenen Kosten zu begrenzen und zu minimieren.

21. RECHTSSTREITIGKEITEN UND GELTENDES RECHT

- 21.1 Im Falle eines Rechtsstreits zwischen den Parteien, der sich aus diesen Bedingungen oder einem Verstoß gegen diese Bedingungen ergibt, kann jede Partei die andere Partei von dem Rechtsstreit in Kenntnis setzen, und die Parteien werden sich nach Kräften bemühen, den Rechtsstreit gütlich beizulegen und zu schlichten. Zu diesem Zweck konsultieren und verhandeln die Parteien in gutem Glauben und in Kenntnis ihrer beiderseitigen Interessen miteinander, um eine gerechte und für beide Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.
- 21.2 Sollte eine gütliche Einigung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung gemäß 21.1 möglich sein, kann der Rechtsstreit den Gerichten der in 21.3 unten genannten Gerichtsbarkeit vorgelegt werden.
- 21.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht am eingetragenen Sitz der IMDEX-Organisation in Australien, Kanada, Chile, Deutschland, Südafrika, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, und die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte dieses Ortes. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden von den Institutionen in diesen Gerichtsbarkeiten behandelt und entschieden. In allen anderen Fällen unterliegt dieser Vertrag dem Recht von Westaustralien und die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten von den Gerichten von Westaustralien entschieden werden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausgeschlossen.

22. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien ist für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Einhaltung dieser Bedingungen verantwortlich, mit Ausnahme einer Verpflichtung zur Zahlung von Geld, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Zu diesen Ursachen zählen unter anderem Feuer, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Explosionen, Unfälle, Angriffe des Staatsfeindes, Krieg, Rebellion, Aufruhr, Sabotage, Epidemien, Quarantänebeschränkungen, Transportembargos, höhere Gewalt, staatliche, kommunale oder sonstige Maßnahmen oder Maßnahmen von Behörden sowie gerichtliche Maßnahmen. Die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei benachrichtigt die andere Partei so schnell wie möglich von dem Ereignis. Die Parteien setzen sich dann zusammen und bemühen sich, die Auswirkungen und das Ausmaß des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern.

23. DATENSCHUTZ

- (a) IMDEX verpflichtet sich, seine Datenschutzbestimmungen und alle Datenschutzgesetze in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die es vom Lieferanten erhebt, einzuhalten.
- (b) Der Lieferant hat die Datenschutzrichtlinie von IMDEX, die auf der IMDEX-Website verfügbar ist, zu lesen und muss sich damit einverstanden erklären, dass seine personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erfasst und verarbeitet werden. Um Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass die Datenschutzrichtlinie keine vertraglichen Verpflichtungen für IMDEX begründet, sondern ein nach dem Datenschutzgesetz vorgeschriebenes Dokument ist, und dass die Verpflichtungen von IMDEX in Bezug auf diese Richtlinie über das nach dem Datenschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren zu regeln sind.

24. ÜBERTRAGUNG UND UNTERVERGABE

- (a) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der IMDEX-Organisation, die die IMDEX-Organisation nach eigenem Ermessen verweigern kann, seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen oder seine Rechte aus diesen Bedingungen nicht übertragen, abtreten oder delegieren oder dies vorgeben.
- (b) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der IMDEX-Organisation keinen Teil der Lieferung von Produkten an

die

IMDEX-Organisation an eine dritte Partei weitergeben.

- (c) Die IMDEX-Organisation kann diese Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten übertragen.

25. ALLGEMEINES

- 25.1 Die IMDEX-Organisation ist nicht verpflichtet, Leistungen im Namen von IMDEX zu erbringen, und die Verpflichtungen und Haftungen der IMDEX-Organisation und der verbundenen Unternehmen oder der Mitglieder von IMDEX bestehen nur einzeln (und nicht gemeinsam), und ein Verstoß der IMDEX-Organisation stellt keinen Verstoß durch andere verbundene Unternehmen oder Mitglieder von IMDEX dar;
- 25.2 IMDEX kann diese Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern, indem es dem Lieferanten die Änderungen mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilt.
- 25.3 Alle Mitteilungen oder Zustimmungen im Rahmen dieses Vertrags (einschließlich einer Auftragsbestätigung) bedürfen der Schriftform und können entweder (i) persönlich oder (ii) per elektronischer Post zugestellt werden, wenn der Computer des Absenders meldet, dass die Nachricht an die E-Mail-Adresse des Empfängers zugestellt wurde.
- 25.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtswidrig, ungültig, nicht durchsetzbar oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.